

# SATZUNG DES VEREINS

## CAMPHILL DORFGEMEINSCHAFT LEHENHOF E.V.

*„Wenn ein Mensch für einen anderen arbeitet, dann muss er in diesem anderen den Grund zu seiner Arbeit finden, und wenn jemand für die Gesamtheit arbeiten soll, dann muss er den Wert, die Wesenheit und Bedeutung dieser Gesamtheit empfinden und fühlen. Das kann nur dann sein, wenn diese Gesamtheit noch etwas ganz anderes ist als eine mehr oder weniger bestimmte Summe von einzelnen Menschen. Sie muss von einem wirklichen Geist erfüllt sein, an dem ein jeder Anteil nimmt. Sie muss so sein, daß ein jeder sich sagt: sie ist richtig und ich will, daß sie so ist. Die Gesamtheit muss eine geistige Mission haben, und jeder einzelne muss beitragen wollen, daß diese Mission erfüllt werde“ (Rudolf Steiner).*

### **PRÄAMBEL:**

*In der Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof leben und arbeiten Menschen mit verschiedenen Fähigkeiten und Behinderungen zusammen. Sie wollen dieses Leben im Sinne ihres Leitbildes gestalten, in Achtung vor der Individualität des Einzelnen und in der Bemühung um Gemeinschaftsbildung. Sie arbeiten auf der Grundlage der Anthroposophie Rudolf Steiners und sind mit der von Karl König gegründeten Camphill-Bewegung verbunden. Die Dorfgemeinschaft verwaltet sich selbst.*

*Der Verein gibt sich nachfolgende Satzung:*

### **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen „Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Deggenhausertal und ist beim Amtsgericht Überlingen in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und *unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke* im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein will zu diesem Zweck Menschen, die in Folge ihres körperlichen, seelischen oder geistigen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, selbstlos unterstützen, ohne Rücksicht auf ihre Weltanschauung, Religion, Rasse und Nationalität. Die diesbezügliche Arbeit orientiert sich am anthroposophischen Menschenbild.  
In Zusammenhang mit dieser Aufgabe ist bereits u. a. die *Dorfgemeinschaft* Lehenhof entstanden. Bei Bedarf können weitere Einrichtungen geschaffen und geeignete Hilfen bereitgestellt werden, die für Persönlichkeitsbildung und Sozialfähigkeit der oben genannten Menschen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Kultur förderlich sind.
- (3) Es sollen für die Menschen in der Dorfgemeinschaft auch Lebensräume, z.B. Altenwohnungen, geschaffen werden, durch die ein würdiges *Leben im Alter* unterstützt wird.
- (4) Der Verein fördert den *Umweltschutz* und die *Landschaftspflege*, insbesondere im Zusammenhang mit der biologisch-dynamischen Landwirtschaft und seinen sonstigen Betrieben.
- (5) Der Verein unterstützt Schaffung und Betrieb von *Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten* für alle Tätigkeiten, die im Interessenbereich des Vereins liegen. Dies kann auch durch Überlassung von Lehrkräften an Dritte geschehen.

(6) In diesem Rahmen unterstützt der Verein auch *pädagogische, therapeutische oder rehabilitative Maßnahmen*.

(7) Er kann sich an *anderen Unternehmen und Organisationen* zur Förderung bzw. Umsetzung des Satzungszweckes beteiligen.

### **§ 3 SELBSTLOSIGKEIT**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Zwecke des Vereins ideell, tätig oder finanziell unterstützen wollen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Eigenrat zu beantragen, der über das Gesuch entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- durch *Tod*;
- durch schriftliche *Kündigung* zum Jahresende;
- mit dem Tage der *Beendigung des Arbeitsverhältnisses* mit dem Verein oder den verbundenen Unternehmen (z.B. den Camphill Werkstätten Lehenhof gGmbH), ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf; eine weitere Mitgliedschaft kann schriftlich beantragt werden;
- durch Ausschluss; dieser kann durch den Eigenrat bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Eigenräte ausgesprochen werden; vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören.

(3) Der Verein kann auch Fördermitglieder aufnehmen. Diese dürfen an Versammlungen teilnehmen, die auch den ordentlichen Mitgliedern offen stehen. Ihnen stehen alle Informationsrechte zu, die auch ordentlichen Mitgliedern zustehen. Sie haben jedoch bei Beschlussfassungen des Vereins kein Stimmrecht.

### **§ 5 BEITRÄGE**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Beiträge und Förderbeiträge festgesetzt werden. Beitragsermäßigungen können vom Eigenrat auf Antrag gewährt werden.

### **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

(1) Organe des Vereins sind:

- der Eigenrat mit den Sprechern,
- die Mitgliederversammlung,

- die Lehenhof-Konferenz.

(2) Der Eigenrat kann Konferenzen und Gruppen durch Beschluss befristet oder auf Dauer als Vereinsorgane einrichten und auf sie bestimmte Vereinsaufgaben übertragen. Er kann sie jederzeit wieder auflösen.

## § 7 EIGENRAT UND SPRECHER

(1) Der Eigenrat besteht aus 8 bis 15 Personen. Die Mitglieder des Eigenrates werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren einzeln gewählt. Nach Möglichkeit sollen alle 2 Jahre Wahlen stattfinden, durch die jeweils ein Teil der Eigenratsmitglieder gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Derzeit schlagen Sprecher und Lehenhof-Konferenz sowie die Mitgliederversammlung die Kandidaten zur Wahl vor. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Eigenrat sein Amt bis zur Neuwahl eines Eigenrates fort. Tritt ein Eigenratsmitglied zurück, so führen die verbliebenen Mitglieder bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte allein weiter.

Die Mitglieder des Eigenrates können den Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen geltend machen. Für den Zeitaufwand und ihren Arbeitseinsatz kann sich der Eigenrat eine angemessene Vergütung gewähren.

(2) Der Eigenrat benennt aus seiner Mitte 2 bis 4 *Sprecher* für jeweils 4 Jahre. Sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihr Amt bis zur Neubenennung der Sprecher fort. Tritt ein Sprecher zurück, so führen die verbliebenen die Amtsgeschäfte allein weiter.

Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- Erstellung der Jahresrechnung und der Haushaltsplanung,
- Vereinbarung von Pflegesätzen u. a. mit Kostenträgern,
- Einsetzung und Absetzung der Heimleitung,
- Buchführung,
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern,
- Planung und Durchführung von Bauvorhaben,
- Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art im Rahmen des mit dem Eigenrat abgestimmten Haushaltsplanes,
- Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in verbundenen Unternehmen.

Die Sprecher sind berechtigt, Aufgaben an Konferenzen und Gruppen zu delegieren.

Die Sprecher können Mitarbeiter anstellen und diese mit Geschäftsführungsaufgaben betrauen.

(3) Die Sprecher vertreten den Verein nach außen. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen sie Rechtsgeschäfte nur zusammen mit einem Vertreter der sachlich zuständigen Gruppe oder Konferenz tätigen.

(4) Der Eigenrat nimmt übergreifende Aufgaben wahr. Dazu zählen insbesondere:

- Benennung und Entlassung der Sprecher,
- Entgegennahme der Berichte der Sprecher und deren Entlastung,
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- Beschlussfassung über die Haushaltsplanung,
- begleitende Mitarbeit an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Vereinsarbeit,
- gemeinsame Arbeit an den ideellen Grundlagen des Lehenhofs,
- Hilfestellung und Schlichtung auf Ersuchen von Mitgliedern, Organen, Mitarbeitern, Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen und gesetzlichen Betreuern,
- Begleitung der Entwicklung der Rechtsbeziehungen in der Dorfgemeinschaft,
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Beteiligung an Gesellschaften,
- Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung und deren Durchführung.

(5) Der Eigenrat fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Eigenratssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d.h. die Eigenratsmitglieder 14 Tage vorher von dem Termin der Eigenrats-sitzung und der Tagesordnung Kenntnis hatten. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Eigenratsmitglieder gefasst.

(6) Alle Eigenratsbeschlüsse müssen protokolliert werden.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Eigenrates widerspricht. Die auf diesem Wege gefassten Beschlüsse müssen in der nächsten Sitzung des Eigenrates bestätigt werden.

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn er mehr Stimmen als Gegenstimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die Angelegenheiten des Vereines werden, soweit sie nicht von anderen Vereinsorganen zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung des Gesamtzusammenhanges durch die Berichte der Organe,
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
- Wahl des Eigenrates,
- Entlastung des Eigenrates.

(6) Die Jahresrechnung liegt 3 Wochen vor Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung für jedes Mitglied zur Einsicht bereit.

(7) Über die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches von einem Mitglied des Eigenrates zu unterschreiben ist.

## **§ 9 LEHENHOF-KONFERENZ**

(1) Die Lehenhof-Konferenz ist beratendes Gesamtorgan der in der Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof tätigen und lebenden Menschen.

Als solches hat sie folgende Aufgaben:

- Sie dient als Forum für den Gedanken- und Informationsaustausch.

- Sie bildet aus der Wahrnehmung der Themen und Prozesse in der Dorfgemeinschaft Lehenhof ein Gesamtbewusstsein.
- Sie arbeitet an grundlegenden und konzeptionellen Fragen.
- Sie wirkt bei den Urteilsbildungs- und Entscheidungsprozessen der übrigen Organe durch ihre Beratung mit.
- Sie delegiert Aufgaben anlassbezogen oder funktionsbezogen an Organe und Gruppen.

(2) Die Lehenhof-Konferenz bestimmt in sozialen und kulturellen Angelegenheiten des täglichen Lebens mit.

(3) Die Konferenz gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die Delegation und Abberufung von Mitgliedern der Konferenz aus den Dorfbereichen erfolgt jeweils nach den Regeln der Geschäftsordnung.

(4) Mitglieder der Konferenz sind:

- die Delegierten der einzelnen Dorfbereiche;
- die Heimleitung;
- von der Konferenz kooptierte Persönlichkeiten;
- die Sprecher des Eigenrates als Gäste;
- die Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen als Gäste.

## **§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS**

(1) Für Satzungs- und Zweckänderungen sowie für die Auflösung des Vereines ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Derartige Beschlüsse können nur dann auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits der zu fassende Beschluss im vollen Wortlaut beigefügt wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanzbehörden, einem Gericht oder einem Wohlfahrtsverband verlangt werden, kann der Eigenrat von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald, spätestens aber auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder die Satzung Lücken aufweisen, so soll dies die Wirksamkeit der Gesamtsatzung nicht berühren. Die unwirksamen Regelungen oder die Lücken sind vielmehr dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechend zu ergänzen bzw. zu schließen.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. für mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere gemeinnützige Körperschaft benennen. Ein derartiger Beschluss darf nur nach Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.

*Beschlossen in der Mitgliederversammlung*

*Lehenhof, den 15. Juni 2010*